

## Inkassovertrag

zwischen

Rechtsanwalt Hubert Große\*  
Rechtsanwältin Susanne Höpfner\*  
Gohliser Straße 11, 04105 Leipzig

- im Folgenden Rechtsanwalt genannt -

und

Name\*:  
Vorname\*:  
Adresse\*:

- im Folgenden Mandant genannt -

1. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt mit dem Inkasso

gegen

(Gegnerdaten)\*

Name\*:  
Vorname\*:  
Adresse\*:  
Bei Firmen Rechtsform\* und gesetzliche Vertreter\*:

wegen (Forderungsgrund)\*

Der Mandant wünscht die vorherige Einholung einer Bonitätsauskunft, die gesondert zu vergüten ist\*.

2. Der Rechtsanwalt prüft die Forderung anhand der vom Mandant übergebenen Unterlagen und beantragt im Wege des (automatisierten) Mahnverfahrens den Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides. Anschließend wird er abhängig von eventuell vorliegenden Informationen über Einkommen und Vermögen des Schuldners die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durchführen.

3. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem RVG. Danach fallen Gebühren für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides nach Nr. 3305 VV RVG zu einem Satz von 1,0 und für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides nach Nr. 3308 VV RVG zu einem Satz von 0,5 der Gebühren des § 13 RVG bezogen auf den Gegenstandswert an. Hinzu kommen von der Justizkasse gesondert in Rechnung gestellte Gerichtskosten sowie Gebühren für die Zwangsvollstreckung.

---

\* Bitte ausfüllen. Unzutreffendes streichen.

4. Eine Anrechnung der Vergütung auf weitere gesetzliche Gebühren und/oder auf in einem sich anschließenden Gerichtsverfahren entstehende Gebühren findet nach dem RVG statt. Eventuelle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung des Mandanten an den Rechtsanwalt werden auf die vom Mandanten geschuldete Vergütung angerechnet. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlung leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

5. Sonstige Aufwendungen des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit dem Mandat, z.B. die Beauftragung eines Übersetzers, Detektivbüros, Sachverständiger, Auskunfteien, Gebühren für Akteneinsichten, sonstige behördliche Gebühren und ähnliche Dritteleistungen werden nach dem entstandenen Aufwand erstattet. Kopierkosten werden mit 0,50 € je Seite vom Mandanten erstattet, auch wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des RVG handelt.

6. Im Fall des Obsiegens sind die Gebühren nur im Rahmen des RVG erstattungsfähig, so dass im Fall der Erstattung durch Dritte die Gebühren in erstatteter Höhe an den Mandanten zurückgezahlt werden.

5. Die Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich durch Erklärung gegenüber der anderen gekündigt werden.

Leipzig, den

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt

\_\_\_\_\_  
Mandant